



Arbeitsschutz in der Corona-Pandemie:

Mehr Homeoffice und mehr Sicherheit am Arbeitsplatz durch Tests und Hygiene.

Nur wenn wir das Ansteckungsrisiko am Arbeitsplatz gering halten, können wir weitere Verschärfung von Kontaktbeschränkungen vermeiden und für die Zukunft Lockerungen ins Auge fassen.

Das Infektions-geschehen ist aufgrund der deutlich ansteckenderen Mutationen und trotz der in vielen Lebensbereichen bereits einschneidenden Kontaktreduzierung weiter hoch. Daher verlängern wir sämtliche Maßnahmen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bis zum Ende der pandemischen Lage, also zunächst bis 30. Juni 2021.

Wir brauchen wirksamen Schutz am Arbeitsplatz. Die Verpflichtung zum Angebot von Homeoffice hat sich bewährt: Die Nutzung von Homeoffice ist mit der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung deutlich gestiegen. Auch diejenigen, die ihren Arbeitsplatz nicht nach Hause verlegen können, sind mit dem betrieblichen Infektionsschutz zufrieden. Dazu haben auch die verpflichtenden Hygienepläne in den Betrieben beigetragen, die mithilfe zahlreicher Handlungshilfen und branchenspezifischer Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger erstellt wurden, ebenso wie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Dennoch ist das Infektionsgeschehen weiterhin auf einem kritischen Niveau. Nur mit einem verbindlichen Testangebot in den Unternehmen, das den Beschäftigten regelmäßige Tests durch den Betrieb ermöglicht, können Betriebe weiter offen gehalten werden.

✓ **Testen:**

- Arbeitgeber sind verpflichtet, in ihren Betrieben **mind. 2 Mal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests** anzubieten.

✓ **Homeoffice:**

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Stehen zwingende betriebliche Gründe der Tätigkeitsverlagerung ins Homeoffice entgegen, muss der Arbeitgeber diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen etwa Bürotätigkeiten zu Hause ausführen, soweit es ihnen möglich ist. Ansonsten müssen sie Gründe dafür vorbringen, weshalb sie nicht im Homeoffice arbeiten können.

✓ **Abstand und Hygiene:**

- Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zu anderen Personen; Tragen von **Mund-Nasen-Schutz**, wo dies nicht möglich ist.
- Arbeitgeber müssen mindestens **medizinische Gesichtsmasken** zur Verfügung stellen.
- In **Kantinen und Pausenräumen** gilt auch ein Mindestabstand von 1,5 m.
- Arbeitgeber müssen eine ausreichende Handhygiene am Arbeitsplatz sicherstellen.
- **Regelmäßiges Lüften** muss gewährleistet sein.
- Arbeitgeber sind verpflichtet, **betriebliche Hygienepläne** zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

✓ **Kontakte reduzieren:**

- Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen **pro Person 10 m²** zur Verfügung stehen.
- In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, **feste Arbeitsgruppen** eingeteilt werden.

Der Arbeitsschutz gilt bundesweit und inzidenzunabhängig. Die Regelungen der Arbeitsschutzverordnung und die Regelung zum Homeoffice im Infektionsschutzgesetz gelten bundesweit einheitlich. Damit schaffen wir Verlässlichkeit und Planbarkeit für Beschäftigte und Arbeitgeber. Darüber hinausgehende Regelungen in einzelnen Bundesländern müssen mindestens diese Standards einhalten.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit diesen Arbeitsschutzregeln in der Corona-Pandemie mit ihrem Arbeitgeber und dem Betriebsrat nicht klären können, findet sich [hier](#) eine Übersicht der jeweils örtlich für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden.